

**119. Änderung des Flächennutzungsplans**

„Östliche Erweiterung GE Nammen“

Umweltbericht

---

November 2024



O.9 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Opferstraße 9 32423 Minden

## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planungsziele.....	3
1.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans.....	4
1.3 Angaben zu Standort, Art und Umfang.....	4
1.4 Flächenbedarf.....	5
2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	6
2.1 Ziele des Umweltschutzes.....	6
2.2 Gesetzliche Grundlagen.....	7
2.3 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile.....	12
3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	14
3.1 Bestandsaufnahme und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
3.1.1 Naturraum.....	14
3.1.2 Böden im Untersuchungsgebiet.....	14
3.1.3 Wasser.....	15
3.1.4 Vegetation und aktuelle Nutzung.....	15
3.1.5 Klima / Luft.....	15
3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	16
4.1 Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB).....	16
4.2 Zusätzliche Aspekte und Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung.....	17
4.3 Ressourcennutzung (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).....	17
5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	18
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	18
5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	18
5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	18
5.4 Zusätzliche Angaben.....	19
5.5 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	19
5.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	20
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	21

## 1 Einleitung

Entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), ist für alle Bauleitplanungen im Regelverfahren ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr.2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht stellt einen unselbstständigen Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan dar.

### 1.1 Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planungsziele

Die Stadt Porta Westfalica plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Nammen“. Da der aktuell gültige Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes, da angesiedelte Firmen für die weitere Entwicklung zusätzliche Flächen benötigen.

Nördlich an das künftige Gewerbegebiet angrenzend ist ein Retentionsfilterbecken geplant.

Tabelle 1: Merkmale der geplanten Nutzung

Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.
Art der Bebauung	Gewerbliche Bebauung, Regenrückhaltebecken
Erschließung	Das Gewerbegebiet wird über die Rintelner Straße erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über die Zechenstraße und den Stengelrott
Flächenbedarf	Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4,6 ha.
Naturschutz	Teilerhalt von Gehölzen, Neuanlage eines Gehölzstreifens, Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, Umsetzung von CEF-Maßnahmen

## 1.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica sieht eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vor. Im südlichen Bereich ist eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, dargestellt. Dazu ist eine Gasleitung dargestellt. Das Plangebiet ist außerdem als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

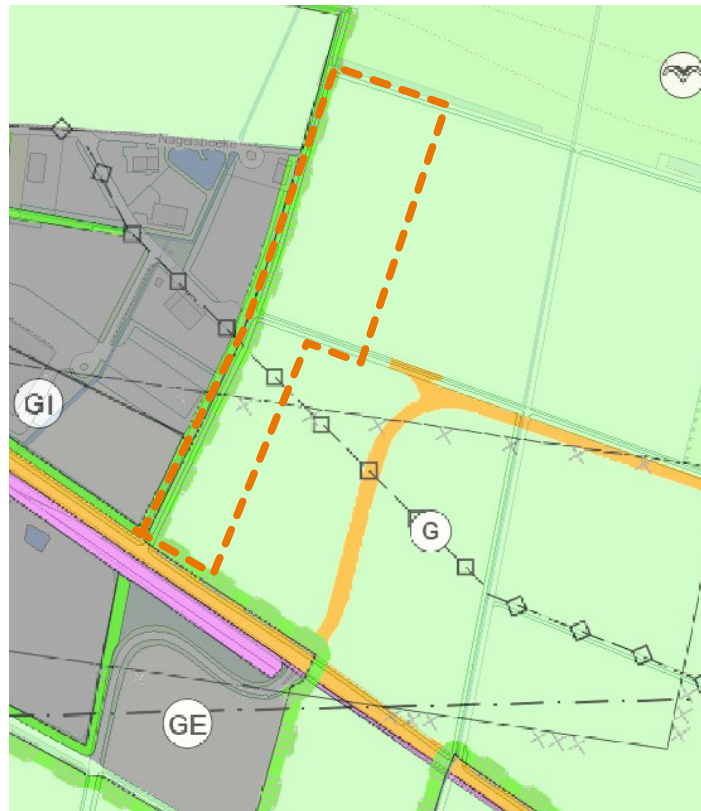


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica, Quelle: geoportal Minden-Lübbecke

## 1.3 Angaben zu Standort, Art und Umfang

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Rintelner Straße (L 534) und grenzt direkt an das im Westen befindliche Gewerbegebiet an. Die Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Die innere Erschließung erfolgt über die Zechenstraße und den Stengelrott.

## **1.4 Flächenbedarf**

Die Planung umfasst eine Flächengröße von 4,6 ha. Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, schafft noch keine konkreten Baurechte, deswegen treten auf dieser Planungsebene keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf.

## 2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

---

### 2.1 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, besonders zu berücksichtigen:

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben

für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

## 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Folgende Umweltschutzziele sind in den Fachgesetzen für die Bauleitplanung aufgeführt und bei der Planung und Umsetzung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

### Schutzgut Mensch

- BImSchG inkl. Verordnungen: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen);
- BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 7): Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- BNatSchG: Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

- DIN 18005: Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am

Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.

#### Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- BNatSchG / LG NW: Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 Abs. 2: entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß § 44 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche,



Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG(...).

#### Schutzgut Fläche:

- BauGB § 1a: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz: bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

#### Schutzgut Boden:

- BBodSchG: Ziele des BBodSchG sind:

die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion),
- Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion),

### Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte)

- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
  - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten,
  - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
- BauGB § 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden:
  - BNatSchG § 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

### Schutzgut Wasser:

- WHG: Zweck des Gesetzes gemäß § 1 ist der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
- BNatSchG § 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

### Schutzgüter Luft und Klima:

- TA Luft: Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
- BImSchG inkl. Verordnungen (Luft): Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- BNatSchG § 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (...).

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- BNatSchG § 1 Abs. 4: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...).

- DSchG NRW § 1: Denkmäler (Bau- und Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler, Denkmalbereiche) sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

#### Schutzgut Landschaft:

- BNatSchG: Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...).

### **2.3 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile**

#### Regionalplan

Der in 2024 neu aufgestellte Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld sieht für den Geltungsbereich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ vor. Somit entspricht eine Gewerbegebietserweiterung im dargestellten Bereich der festgesetzten Entwicklungsrichtung des übergeordneten Regionalplans.

#### Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich Fläche für die Landwirtschaft und ein Landschaftsschutzgebiet dar.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans wird in der vorliegenden 119. Änderung des FNP in ein Gewerbegebiet und in eine Fläche für die Wasserwirtschaft geändert.

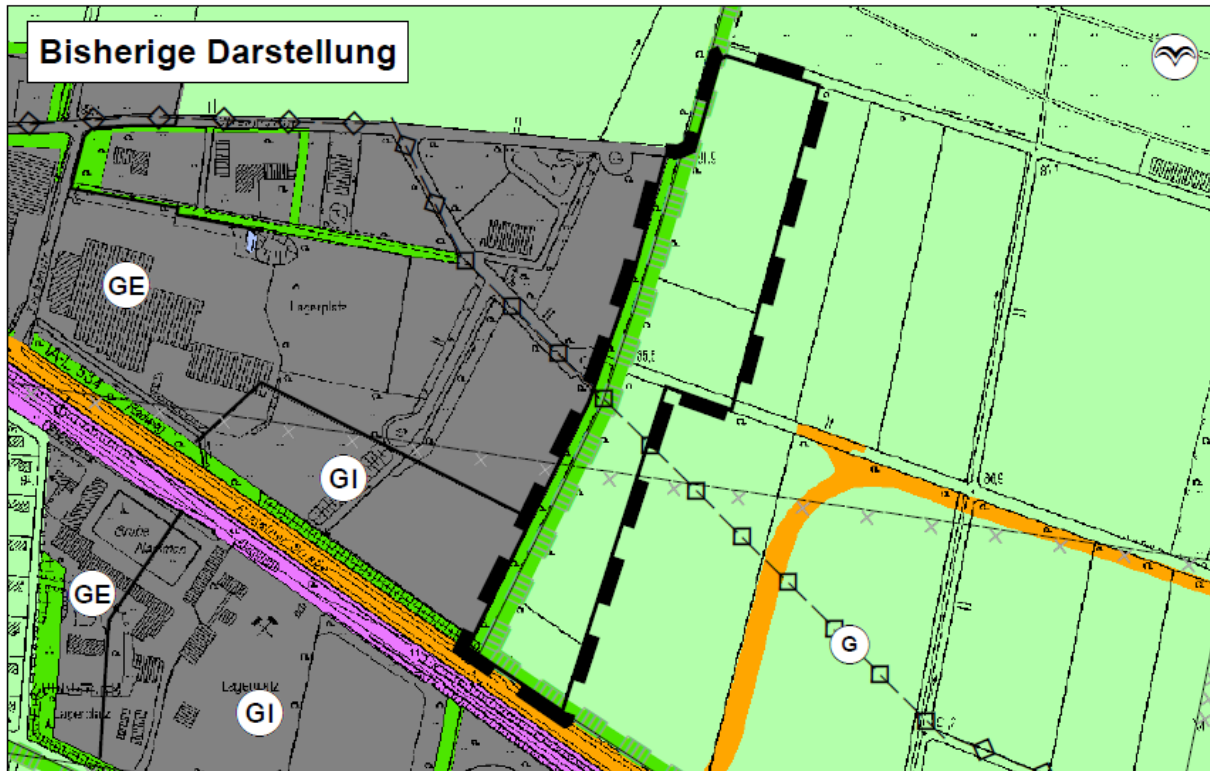


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica

## Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Stadtgebiet von Porta Westfalica wurde 1993 aufgestellt und letztmalig am 18.04.2024 geändert. Der Landschaftsplan legt Entwicklungsziele fest und weist Schutzgebiete aus. Seine Bestimmungen sind rechtlich bindend und gelten für den Außenbereich.

Das Plangebiet liegt überwiegend im Außenbereich und somit innerhalb des Landschaftsplans „Porta Westfalica“. Dieser Bereich befindet sich innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes „Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland“**. Hier ist verbindlich die Nutzung und Entwicklung der Landschaft zum Schutz der Natur und des Erholungsraums geregelt. Im LSG dürfen keine prägenden Landschaftselemente wie Hecken und Kopfweiden entfernt werden oder bauliche Anlagen errichtet werden.

## Schutzgebiete

Es sind mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

### 3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

#### 3.1 Bestandsaufnahme und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

##### 3.1.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums Bückebergland (378) und der Untereinheit 378.02 Kleinenbremer Becken).<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um ein zwischen dem Wesergebirge und den Ausläufern der Bückeberge gelegenes welliges offenes Beckenland. Der Jurauntergrund ist meist von fruchtbarem Löss bedeckt.

##### 3.1.2 Böden im Untersuchungsgebiet

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich bei den im Gebiet vorkommenden Böden überwiegend um einen Pseudogley-Parabraunerde. In einem kleinen Bereich am Westrand des Plangebietes steht ein Pseudogley-Kolluvisol an.

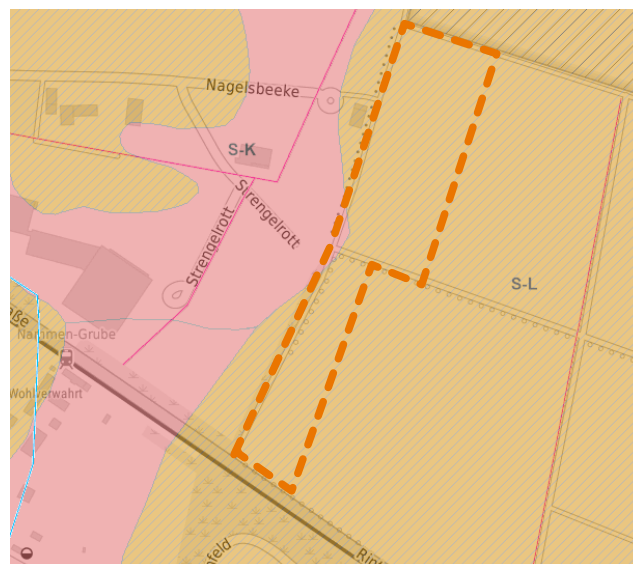


Abbildung 3: Bodenkarte NRW 1 : 50.000, Quelle: Geologischer Dienst NRW

Der Boden wird als schutzwürdig aufgrund der Eigenschaft „fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ angegeben. Die Bodenschätzung weist Bodenzahlen zwischen 70 – 77 aus, wodurch von einer hohen bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit auszugehen ist.

<sup>1</sup>Meisel, Sophie (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85 Minden, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde Remagen

### **3.1.3 Wasser**

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein ausgeprägter Aquifer ist nicht vorhanden

### **3.1.4 Vegetation und aktuelle Nutzung**

Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Infolge der guten Bearbeitbarkeit und der hohen Fruchtbarkeit des Bodens ist der Anbau der meisten Feldfrüchte möglich.

Am östlichen Rand des Gewerbegebietes hat sich ein geschlossener Gehölzstreifen entwickelt. Im südlichen Abschnitt befindet sich östlich neben einem Grasweg zusätzlich ein aus Bäumen und Sträuchern bestehendes Gehölz innerhalb einer Grabenmulde mit zahlreichen Kopfweiden. Im nördlichen Abschnitt steht eine Baumreihe aus Berg-Ahorn entlang des Grasweges. Zwischen den beiden Abschnitten verläuft ein asphaltierter Weg, an dessen Südseite ein Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzarten vorhanden ist.

### **3.1.5 Klima / Luft**

Großräumig gesehen liegt das Plangebiet im atlantischen Klimabereich. Der Raum Porta Westfalica weist als Teil des Norddeutschen Flachlandes alle klimatischen Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf. Das Wetter ist wechselhaft und unbeständig. Die Sommer sind nur mäßig warm, die Winter bleiben meist mild, damit ist die Jahresschwankung der Temperatur relativ gering.

## **3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Würde der planungsrechtliche Zustand bleiben, würde das Gebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen würden insbesondere durch den Schutz über die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes erhalten bleiben.

## 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

### 4.1 Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB)

<i>Schutzgut</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Bewertung Schutzgut</i>	<i>Auswirkungen der Planung</i>
Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	Erholungsraum insbesondere für Spaziergänger und Hundebesitzer	Durch die vorhandene Wegeerschließung ist die Betretbarkeit gut vorhanden. Die umgebende Landschaft ist vielseitig und attraktiv für die Feierabenderholung	Die Betretbarkeit der Landschaft wird eingeschränkt. Es verbleiben im Norden und Osten weiterhin ausreichend Möglichkeiten für Erholungssuchende.
Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Lebensraum für gefährdete Fledermaus- und Vogelarten, Leitlinienfunktion für Fledermäuse	Hohe bis sehr hohe Bedeutung für Arten und Artengemeinschaften	Hohe Beeinträchtigung für planungsrelevante Tierartenerfassungen. Möglicher Verlust der Leitlinienfunktion für Fledermäuse
Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Ackerfläche mit geringer Bedeutung, Gehölzflächen und Gaben mit Bedeutung für allgemein verbreitete Arten, keine Rote-Liste – Arten vorhanden	Freiflächen mit mittlerer Bedeutung.	Verlust von artenarmen Ackerbiotopen  Verlust von Gehölzstrukturen
Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Unversiegelte Acker- und Gehölzflächenflächen	mittlere Bedeutung;	Die Flächen werden im vorliegenden Fall lediglich für einen Eingriff vorbereitet. Der konkrete Flächenverbrauch erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Pseudogley-Parabraunerde schutzwürdig aufgrund hoher Bodenfruchtbarkeit	Hohe Bedeutung	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung.
Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Keine Oberflächen-gewässer	Allgemeine Bedeutung;	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung.
Klima/Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Kein klimatischer Belastungsraum in der Umgebung vorhanden.	Allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung.
Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Übergangsraum zwischen Gewerbegebiet und freier Landschaft, gut mit Gehölzstrukturen gegliederte Landschaft	Mittlere bis hohe Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild.	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können potenzielle Auswirkungen kompensieren.



<i>Schutzgut</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Bewertung Schutzgut</i>	<i>Auswirkungen der Planung</i>
Kultur und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	Bodendenkmäler sind nicht bekannt, sind aber in der Umgebung bekannt (Wüstungen in Nammen und Wülpke)	Mittlere Bedeutung wegen möglicher Bodendenkmäler.	Bisher sind keine Bodendenkmäler im Planbereich bekannt.
Schutzgut Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	Es sind entsprechend der Biotopausstattung artenreiche Lebensgemeinschaften vorhanden	Allgemeine bis hohe Bedeutung;	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung. Der Verlust der biologischen Vielfalt kann durch Ausgleichsmaßnahmen die biologische Vielfalt an anderer Stelle verbessern
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)	Schutzgüter stehen in Verbindung und bedingen sich gegenseitig.	Allgemeine Bedeutung;	Keine Verstärkung der unter den einzelnen Schutzgütern erläuterten Auswirkungen erkennbar.

Konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hervorgerufen. Diese Eingriffe werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und ausgeglichen.

#### **4.2 Zusätzliche Aspekte und Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung**

Die Aspekte Planung (Abriss, Bauphase, Nutzung), Emissionen, Abfälle/Abwässer, Risiken für Mensch, Umwelt und kulturelles Erbe, Kumulation von Umweltauswirkungen, Klimaaspekte, Eingesetzte Techniken und Stoffe, sowie Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen, können erst auf Ebene des Bebauungsplans betrachtet werden, da auf der übergeordneten Ebene des FNP noch keine Aussagen zum Bauvorhaben, sondern lediglich zu der beabsichtigten Flächennutzung getroffen werden. Durch die Änderung des FNP ergeben sich zudem noch keine konkreten Baurechte - diese werden lediglich vorbereitet.

#### **4.3 Ressourcennutzung (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)**

Das Plangebiet nimmt eine Fläche von ca. 4,6 ha in Anspruch. Empfindlichkeit und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden unter Kapitel 4.1 geprüft und bewertet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen gegeben ist. Die Änderung des FNP können allerdings die plansrechtlichen Voraussetzungen für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Tiere und Biologische Vielfalt schaffen.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

---

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Im Flächennutzungsplan können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgesetzt werden. Jedoch sind mit der Darstellung einer Baufläche im FNP auch noch keine konkreten Eingriffe verbunden. Diese entstehen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und können dort ausgeglichen werden.

### **5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Gegenüber den Darstellungen des wirksamen FNP ergeben sich Veränderungen der festgesetzten Freiflächenanteile.

Mit der vorliegenden Änderung des FNP sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbunden, da der FNP noch keine konkreten Baurechte begründet. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

### **5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Beim Planvorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes. Die Erschließung und damit verkehrliche und technische Infrastruktureinrichtungen sind bereits vorhanden und können genutzt werden.

Es wurden Alternativstandorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch die Stadt Porta Westfalica mit folgendem Ergebnis geprüft.

*„Eine mögliche Erweiterung der Betriebsflächen in nördlicher Richtung (oberhalb der Straße Strengelrott), bzw. südlich der Rintelner Straße würden zwar nicht in Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet stehen, aber aufgrund der trennenden Wirkung der Landesstraße bzw. der Erschließungsstraße Strengelrott erhebliche betriebliche Nachteile mit sich bringen. Zusätzlich sind vorab geführte Ankaufsgespräche in dem Bereich negativ verlaufen.“*



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem aktuellem FNP mit der Lage der geprüften Varianten. Quelle: Begründung zur 119. FNP-Änderung

#### 5.4 Zusätzliche Angaben

Als Grundlage für die Umweltprüfung dienten der wirksame Flächennutzungsplan sowie der Entwurf zur 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadt Porta Westfalica und der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Nammen“

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der fachlichen Grundlagen haben sich nicht ergeben.

#### 5.5 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Eine detaillierte Auflistung verarbeiteter Materialien, bzw. der Endprodukte, die im Bereich des Plangebietes gelagert werden sollen, liegen nicht vor. Da keine Hinweise auf eine Änderung der im Plangebiet bereits zulässigen Prozesse vorliegen, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Risiken entstehen.

## **5.6** Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Aufgabe von Städten und Gemeinden ist die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, um unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Auf Ebene des FNP sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

## **6 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Für die 119. Änderung des FNP der Stadt Porta Westfalica wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt wurden.

Die Änderung des FNP führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, wenn die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt und langfristig erhalten werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die FNP-Änderung werden nicht erforderlich, da noch keine konkreten Ausgleichserfordernisse hervorgerufen werden. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.